



Gemeindeamt Niederndorf
Bezirk Kufstein - Tirol
A-6342 Niederndorf
Tel. 05373/61203
Fax 05373/61203-20
e-mail: gemeinde@niederndorf.tirol.gv.at

Niederndorf, 10. März 2014

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Niederndorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederndorf hat mit Beschluss vom 24.02.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs.4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2009, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € **5,33** inklusive 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr € **4.264,-**

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels,
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet.

2. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt € **2,083** inklusive 10% Ust. je m³ Wasserverbrauch.

3. Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen – nicht gemeindeeigenen – Anlagen (z. B. Verwendung von Niederschlagswasser zum Spülen von WC's) nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß nach Vergleichswerten zu schätzen. Der Gebührenpflichtige hat

vorgenannten Umstand (Wasserbezug aus anderen – nicht gemeindeeigenen – Anlagen) unverzüglich nach Inbetriebnahme einer derartigen Anlage der Gemeinde zu melden.

§ 5 Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung werden pro Großvieheinheit 25 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet. Es ist jedoch eine Mindestmenge pro Person von 40 m³ für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.

§ 6 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

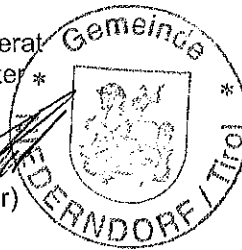
Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister *

(Christian Ritzer)



Angeschlagen am: 11.03.2014

Abzunehmen am: 26.03.2014

Abgenommen am: 27.03.2014



Amtssigniert. SID2014071112853
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Mag. Florian Burtscher

Telefon +43 512 508 2389

Fax +43 512 508 742375

gemeinden@tirol.gv.at

Gemeinde Niederndorf
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Dorf 34
6342 Niederndorf

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Per E-Mail

**Gemeinde Niederndorf;
Kanalgebührenordnung – Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001**

Geschäftszahl Gem-5569/5-2014

Innsbruck, 11.06.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorf vom 24.02.2014 hinsichtlich der Kanalgebührenordnung, welcher ordnungsgemäß kundgemacht wurde, wird nach Maßgabe des § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001

zur Kenntnis genommen.

Für die nächste Änderung der Verordnung wird entsprechend unserem Muster im Portal Tirol ersucht:

1. in der Promulgationsformel den Halbsatz „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010“ durch den Passus „**in der jeweils geltenden Fassung**“ zu ersetzen.
2. in § 3 (1) die Passage „§ 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr 98/2009“ durch „**§ 2 Abs 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr 58, in der jeweils geltenden Fassung**“, zu ersetzen.
3. in § 9 ebenfalls auf die „**jeweils geltende Fassung**“ der BAO bzw. des TAbgG zu verweisen.

Hinweis:

Im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung wird gebeten, den gesamten und jeweils aktuellen Verordnungstext auch auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag.^a Maria Luise Berger

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl Immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3P3S3T3U##

